

Anlage

Ergänzende Bestimmung zur Richtlinie des Förderprogramms „Starkes Dorf – Wir machen mit!“ der Hessischen Staatskanzlei

1. Art und Zweckbestimmung

Die Zuwendung wird als Projektförderung gemäß den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der derzeit gültigen Fassung, den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest P) gewährt. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für die Nachweise und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung gewährter Zuwendungen gelten neben den zuvor genannten Vorschriften die §§ 48 bis 49a Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG). Der Hessische Rechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 LHO zur Prüfung berechtigt.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich zur Finanzierung des beantragten Vorhabens bestimmt. Änderungen des Verwendungszwecks bedürfen einer vorherigen Zustimmung (Nr. 5.1 der ANBest P „Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers“).

Die Hessische Staatskanzlei beteiligt sich mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung).

2. Antragsverfahren

Die Zuwendung ist bis spätestens **30. September** des Jahres, in dem der Antrag bewilligt wurde, über das Antragsformular auf der Homepage „Land hat Zukunft – Heimat Hessen“ zu beantragen: <https://landhatzukunft.hessen.de>.

Der Antrag hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben zum Antragsteller einschließlich Kontoverbindung
- Ausreichende Projektbeschreibung (Hintergrund und Gegenstand des Projektes, Projektziele und –inhalte nebst Zielgruppe, Darstellung des eingebrachten ehrenamtlichen Engagements, Projektaufbau und –ablauf bzw. Zeitplan) und
- Kosten- und Finanzierungsplan, der alle Ausgaben und Einnahmen des Projektes enthält.

Darüber hinaus ist bei der Antragstellung Folgendes zu beachten:

- Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich noch nicht begonnen haben.
- Für das beantragte Projekt dürfen keine weiteren Mittel des Landes Hessen in Anspruch genommen werden. Ausnahmen sind besonders zu begründen.
- Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss gesichert sein.

Rückfragen richten Sie bitte an:
Dr. Martina Schaad
Hessische Staatskanzlei
Abteilung Planung und Controlling / P5
Tel. 0611 / 32 38 26
E-Mail-Adresse: starkes.dorf@stk.hessen.de

3. Zuwendungsbescheid

Förderungswürdige Anträge werden mittels Zuwendungsbescheid durch die Hessische Staatskanzlei bewilligt. Im Zuwendungsbescheid werden insbesondere die Höhe der Zuwendung, der konkrete Verwendungszweck sowie die Nachweisführung über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung festgelegt.

4. Auszahlung der Zuwendung, Mittelverwendung

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf Abruf durch den Zuwendungsempfänger. Eine Auszahlung in Teilbeträgen ist möglich. Der jeweilige Verwendungszweck für die (Teil-)Auszahlung muss angegeben werden.

Nach Auszahlung der Zuwendung durch die Hessische Staatskanzlei sind die Mittel innerhalb von zwei Monaten zweckentsprechend zu verwenden. Nicht fristgerecht verwendete Beträge werden verzinst (siehe Ziff. 6).

Ein Abruf der Mittel ist bis zum 13. Dezember des Jahres, in dem die Zuwendung bewilligt wurde, möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Mittel verfallen.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung nicht im Bewilligungsjahr abgerufener Mittel besteht nicht.

Zahlungen auf private Konten von Vereinsmitgliedern oder Einzelpersonen können in der Regel nicht vorgenommen werden.

5. Nachweis der Mittelverwendung

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch einen Verwendungsnachweis darzulegen. Er ist innerhalb von sechs Monaten nach Projektabschluss bei der Hessischen Staatskanzlei (Kontakt Daten siehe Ziff. 2) einzureichen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Ein entsprechender Vordruck eines Verwendungsnachweises steht auf der Internetseite <https://landhatzukunft.hessen.de> als Download zur Verfügung.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen vorzulegen.

Belege, aus denen Zweck und Anlass einer Zahlung nicht zweifelsfrei ersichtlich sind, sind zu erläutern. Es können nur Ausgaben anerkannt werden, die im Rahmen des Verwendungszwecks angefallen sind. In der Regel sind Ausgaben, die vor Erteilung des Bewilligungsbescheides entstanden sind, nicht zuschussfähig.

Für weitere Hinweise zum Nachweis der Verwendung vgl. ANBest P Nr. 6.

Bei Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere der Presse, ist in geeigneter Form auf die Förderung durch die Staatskanzlei hinzuweisen.

6. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

Bei Nichteinhaltung der Förderrichtlinien, der Besonderen Nebenbestimmungen, des Zuwendungsbescheides sowie der ANBest-P kann die Hessische Staatskanzlei den Zuwendungsbescheid zurücknehmen oder widerrufen, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern und verzinsen.